

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
im Landtag Dr. Werner Pfeil  
und die Mitglieder des Rechtsausschusses im  
Landtag

Hamm, 09.03.2020

**Justizneutralitätsgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,  
sehr geehrte Damen und Herren!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
---

<b>STELLUNGNAHME</b> <b>17/2313</b>
--

Alle Abg
----------

Aufgrund des hier nach wie vor bestehenden dringenden Handlungsbedarfs bittet der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW den Landtag, die Gesetzesberatungen zeitnah wieder aufzunehmen und den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert zu verabschieden.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW unterstützt den derzeitigen Gesetzentwurf der Landesregierung. Dies wurde bereits in der gegenüber der Landesregierung abgegebenen Stellungnahme vom 10.08.2018 zum Ausdruck gebracht, die nach wie vor dem hiesigen Standpunkt entspricht und hier noch einmal auszugsweise zitiert sei:

„In den letzten Jahren hat das Spannungsverhältnis von justizieller Neutralität und (vor allem) religiösen Bekenntnissen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht nur in NRW immer wieder zu Konflikten und auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Die hierzu im Bundesgebiet getroffenen gerichtlichen und auch politischen Entscheidungen waren und sind zum Teil gegenläufig, so dass in Übereinstimmung mit einer Forderung des Deutschen Richterbundes Veranlassung besteht, durch eine gesetzliche Regelung Rechtssicherheit (wieder) herzustellen. [...]

Der Gesetzentwurf ist geeignet, die Neutralität der Justiz nach außen zu stärken. Er stellt nicht im Sinne eines einseitigen „reinen Kopftuchverbotes“ auf eine einzige Religion ab. Er regelt vielmehr umfassend, dass die Vertreter der Justiz bezogen auf alle Dienstzweige einschließlich der Auszubildenden und Rechtsreferendare immer dann, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Dritten wahrgenommen werden, verpflichtet sind, ihre persönliche religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung zurückzustellen und sie nicht durch wahrnehmbare Symbole und Kleidungsstücke zum Ausdruck zu bringen. Das betrifft das religiöse Kopftuch ebenso wie etwa das über der Kleidung getragene Kreuz und die Kippa.

Der Entwurf stellt nicht nur auf religiöse, sondern auch auf weltanschauliche Bekenntnisse und Auffassungen ab. Dabei gehen wir davon aus, dass mit Weltan-

schauung in diesem Sinne nur das weltanschauliche Bekenntnis gemeint ist, welches als ethisches-moralisches Gesamtkonzept allein wegen des fehlenden Gottesbezuges nicht als Religion zu kennzeichnen ist und daher vom Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG erfasst ist. Dies sollte sich angesichts des Regelungskontextes zwar aus sich heraus verstehen. Eine entsprechende Klarstellung, etwa im Rahmen der Begründung, mit der sichergestellt werden kann, dass das Gesetz nicht zu extensiv auszulegen ist, kann gleichwohl nicht schaden.

Aber auch losgelöst von der Frage der persönlichen Neutralität des Richters bzw. der Richterin und der anderen, staatlicherseits an einer Verhandlung mitwirkenden Personen ist gerade der Gerichtssaal keine geeignete Bühne für weltanschauliche oder religiöse Bekenntnisse. Auch für das dem Publikumsverkehr eröffnete Büro in einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft gilt letztlich nichts anderes.

Vielmehr müssen alle Amtsträger der Justiz jederzeit bereit sein, ihre Entscheidungen ohne Ansehen der Person zu treffen. Das umfasst auch die Bereitschaft, diese Neutralität klar nach außen zu signalisieren und nicht durch eine die Amtsträgerin bzw. den Amtsträger persönlich, nicht in der Amtseigenschaft, betreffende Aussage zu eigenen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen zu relativieren.

Von daher ist der Verzicht auf entsprechende Symbole und Kleidungsstücke, soweit der Publikumsverkehr betroffen ist, nicht nur schon aus dem Amtsverständnis heraus geboten. Er ist auch die konsequente Fortführung der bereits bestehenden Regelungen über die Amtstracht (Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten – AV d. JM vom 08.08.2006 (3152 – Z. 5), JMBl. NRW S. 193).

Die Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten stellt zum einen ein formal einheitliches Auftreten der Justiz nach außen sicher. Sie ist aber zum anderen auch ein Appell, sich bei der Ausübung des täglichen Dienstes durch das Tragen der einheitlich-neutralen Amtstracht immer wieder vor Augen zu führen, dass es bei der Amtshandlung nicht auf die Eigendarstellung des Individuums, sondern auf die neutrale Ausübung des Amtes ankommt. Dem entsprechend wird die Individualität des Amtsträgers, die in der heutigen Gesellschaft auch durch stark differenzierte Alltags- und Bürokleidung zum Ausdruck kommt, durch das Anlegen der Amtstracht bewusst relativiert.“

Eine weitere Einschränkung des derzeitigen Entwurfs ist aus unserer Sicht nicht geboten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Diese sind nach den geltenden Verfahrensordnungen vollwertige und den Berufsrichtern gleichwertige Mitglieder der jeweiligen Spruchkörper. Sie verantworten mit gleicher Stimmberechtigung die zu treffenden Entscheidungen genauso wie die Berufsrichter und unterliegen im Hinblick auf ihr Benehmen in der Verhandlung und ihre Fragerechte denselben Regeln. Sie unterscheiden sich in dieser Situation aus gutem Grunde (nur) dadurch, dass sie durch ihre Zivilkleidung auch für den nicht fachkundigen Bürger äußerlich erkennbar als Richter „aus dem Volk“ erkennbar sind. Verwechslungen insbesondere durch gesonderte Amtstrachten (Roben für ehrenamtliche Richter) sind ausgeschlossen. Diese Regelungen sind sinnvoll. Wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in diesem Sinne vollwertige Richter sein sollen, kann für ihre Neutralitätspflicht nichts anderes gelten, als für die Berufsrichter.

Sollte im parlamentarischen Verfahren eine weitere Sachverständigenanhörung beabsichtigt sein, darf ich dies zugleich mit der Bitte verbinden, hierbei auch die jeweiligen Vereinigungen der durch das Gesetz unmittelbar betroffenen Richterinnen und Richter zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme den Mitgliedern des Rechtsausschusses im Landtag zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff'. The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke at the end.

Christian Friehoff  
Vorsitzender